

Eine Unmenge von Belegen wird in der Hauptsache von Waitz und ^{dem von} Brunner zusammengetragen, die einzeln aufzuführen, zu weit gehen würde. Nur einige der hervorstechendsten und öfter wiederkehrenden Beobachtungen können herangezogen werden.

So spricht Waitz davon, „daß man durch königliche Verleihung empfangenes Gut von Erb- oder auf andere Weise erworbenem Gut unterschied: ^{de 40} bezeichnete es als fiscus auch da ^{wo} es in den Händen eines Privaten sich befand,“¹⁾ In ähnlicher Weise äußert sich Brunner: „Daß das aus königlicher Schenkung herrührende Gut von dem sonstigen Vermögen des Besitzers unterschieden, daß es noch in den Händen des Beschenkten gelegentlich als fiscus bezeichnet wird, sind Beweismomente, die zwar an sich nicht durchschlagen, aber doch die Auffassung der Landschenkung als einer nicht unbeschränkten Entäußerung unterstützen,“^{148 2)}

Auf der anderen Seite trifft der König gelegentlich Bestimmungen über Grund und Boden

¹⁴⁷ 1) Waitz, Verfassungsgeschichte II ~~2~~ 317 f.

¹⁴⁸ 2) Brunner, Landschenkungen ~~2~~ 30. Aus der Zusammenstellung von Roth, Benefizialwesen ~~2~~ 204 f. ~~und~~ Feudalität ~~2~~ 65 f. ergibt sich, daß der Ausdruck „fiscus“ nur bei einem Teil der Krongutschenkungen gebraucht wird. Dem entsprechend macht Brunner mehr Zugeständnisse, als Waitz. Roths Versuche, darüber hinaus den Waitz'schen Beleg als Ganzes abzutun, genügen jedoch nicht als Gegenbeweis.